

Beitragssatzung
der Tierseuchenkasse Rheinland-Pfalz
vom 12. Mai 2011

Auf Grund des § 9 Satz 2 Nr. 3 in Verbindung mit § 12 Abs. 6 des Landestierseuchengesetzes (LTierSG) vom 24. Juni 1986 (GVBl. S. 174), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19. Dezember 2006 (GVBl. S. 437, BS 7831-6), hat die Vertreterversammlung der Tierseuchenkasse Rheinland-Pfalz am 30. November 2010 beschlossen:

§ 1

(1) Tierseuchenkassenbeitrag ist nach Maßgabe der Anlage 1 zu entrichten.

(2) Bei Viehhändlern ist der eigene Tierbestand bei der Beitragsberechnung getrennt von den umgesetzten Tieren (Handelsbestand) zu behandeln. Eine Beitragspflicht besteht, sofern das Gewerbe einer Viehhandlung in Rheinland-Pfalz angemeldet ist oder sich Stallungen, Sammelplätze oder andere stationäre Einrichtungen der Viehhandlung in Rheinland-Pfalz befinden, unbeschadet des Hauptsitzes der Viehhandlung außerhalb von Rheinland-Pfalz. Der Handelsbestand wird unabhängig von der Zahl der Handelstiere und anderen die Beitragsdifferenzierung bei den einzelnen Tierarten beeinflussenden Faktoren stets in die niedrigste Beitragsklasse der jeweiligen Tierart eingestuft. Für die Berechnung der für den Handelsbestand zu zahlenden Beiträge sind vier Prozent der im Jahr vor dem Veranlagungszeitraum auf eigene Rechnung in Rheinland-Pfalz umgesetzten Tiere maßgebend. Als Grundlage zur Berechnung der umgesetzten Tiere dienen die gemäß der Viehverkehrsverordnung vorgeschriebenen Kontrollbücher, die der Tierseuchenkasse auf Verlangen vorzulegen sind.

(3) Ergibt die Veranlagung eines Tierbesitzers einen Betrag, der unter 10,00 EUR liegt, so ist anstelle des errechneten Betrages ein Mindestbeitrag von wenigstens 10,00 EUR für die Tierart zu erheben. Der Mindestbeitrag wird alljährlich von der Vertreterversammlung der Tierseuchenkasse mit den Beiträgen beschlossen und kann abhängig von der Freiheit der Bestände von Krankheiten, deren Bekämpfung von der Tierseuchenkasse unterstützt wird, hiervon abweichend festgesetzt werden.

§ 2

(1) Tierbestand im Sinne dieser Satzung sind alle Tiere einer Art, die hinsichtlich der tatsächlichen Nutzung, räumlichen Anordnung, Versorgung oder Entsorgung und des Tierverkehrs eine seuchenhygienische Einheit bilden, auch wenn die Tiere verschiedenen Eigentümern gehören. Nachgewiesene Beitragszahlungen einzelner Eigentümer solcher Tiere werden auf die Beitragsschuld angerechnet.

(2) Räumlich getrennt an verschiedenen Standorten gehaltene und von verschiedenen Personen betreute Tierbestände eines Tierbesitzers gelten jeweils als einzelne Bestände. Ein an einem Standort gehaltener Bestand, der von mehreren Tierbesitzern gemeinsam geführt und versorgt wird, z.B. genossenschaftlich oder von mehreren Familienmitgliedern, gilt als ein Bestand.

§ 3

Keine Beiträge sind zu entrichten für die am Stichtag (vgl. § 4 Abs. 1) dem Bund oder den Ländern gehörenden Tiere sowie für Schlachtvieh, das am Stichtag Viehhöfen, Schlachthöfen einschließlich öffentlicher Schlachthäuser oder sonstigen Schlachtstätten zugeführt ist.

§ 4

(1) Der Stichtag für die Anzahl der beitragspflichtigen Tiere oder Bienenvölker gemäß § 12 Abs. 3 LTierSG ist, soweit diese Satzung nichts Anderes bestimmt, der 01. Januar eines jeden Jahres.

(2) Besitzer von Pferden, Schweinen, Schafen, Ziegen und Bienenvölkern sind nach § 12 Abs. 4 LTierSG verpflichtet, auf den von der Tierseuchenkasse ausgegebenen amtlichen Erhebungsformularen oder in der vorgegebenen elektronischen Form bis zum 15. Februar des Jahres folgende Angaben zu machen:

- Name und Anschrift des Tierbesitzers, ggf. zusätzlich Anschrift der Tierhaltung, falls abweichend von der Besitzeranschrift
- Zahl der am Stichtag gehaltenen beitragspflichtigen Tiere

Ist ein Betrieb oder ein Teil eines Betriebes am Stichtag wegen Besonderheiten des Produktionsverfahrens (Leerstand, Reinigung, Desinfektion bei Rein-Raus-Verfahren oder ähnliches) nicht belegt, so hat dessen Besitzer zur Festsetzung des Tierseuchenkassenbeitrages die durchschnittlich gehaltene Tierzahl des Vorjahres anzugeben. Viehhändler sind verpflichtet, bis zum 15. Februar gemäß § 12 Abs. 5 LTierSG die im Vorjahr auf eigene Rechnung in Rheinland-Pfalz umgesetzten Tiere mit dem Erhebungsformular oder elektronisch zu melden. Die mit dem Erhebungsformular oder elektronisch gemeldeten Tierzahlen sind für die in Satz 1 genannten Tierarten allein maßgeblich für die Festsetzung der Beiträge zur Tierseuchenkasse.

Kommt ein Tierhalter seiner Meldepflicht nicht nach, so wird der Beitragsveranlagung die Tierzahl des Vorjahres zugrunde gelegt.

(3) Die Tierseuchenkasse kann vorübergehend darauf verzichten, dass für die Tierarten, für die nach Anlage 1 zu § 1 Abs. 1 der Beitrag zur Tierseuchenkasse 0,00 EUR je Tier beträgt, Meldungen nach Absatz 2 abgegeben werden.

(4) Für Rinder wird gemäß § 2 Abs. 3 des Rinderregistrierungsdurchführungsgesetzes in der jeweils geltenden Fassung der Beitragsberechnung die Tierzahl zu Grunde gelegt, die sich am Stichtag lt. Herkunftssicherungs- und Informationssystem für Tiere (HIT) im Bestand befunden hat.

(5) Wird ein Tierbestand zwischen zwei Stichtagen neu gegründet, so ist dieses der Tierseuchenkasse zum Zweck der Beitragsneuveranlagung innerhalb von 21 Tagen zu melden. Wird ein Tierbestand zwischen zwei

Stichtagen vollständig aufgegeben, so ist dieses der Tierseuchenkasse zum Zweck der Beitragsneuveranlagung innerhalb von 2 Monaten zu melden. Entsprechendes gilt für Aufnahme oder Aufgabe der Haltung einer Tierart. Eine Beitragsneuberechnung erfolgt ausschließlich monatsweise in 1/12-Anteilen des Gesamtbeitrages. Die Beitragspflicht beginnt oder endet mit dem auf die Neugründung oder Aufgabe des Gesamtbestandes oder des Bestandes einer Tierart folgenden Kalendermonat. Ein Antrag auf Beitragsrückerstattung ist schriftlich an die Tierseuchenkasse zu stellen. Eine Beitragsrückerstattung erfolgt im auf die Bestandsaufgabe folgenden Kalenderjahr und nur bei einer Bestandsaufgabe bis zum 30. September des Jahres und einem Erstattungsbetrag von mindestens 25 EUR. Wurden bereits Leistungen im Kalenderjahr gewährt oder Anträge auf Gewährung einer Leistung gestellt, so wird die Beitragserstattung um die erbrachten oder zu erbringenden Leistungen gemindert.

(6) Werden in dieser Satzung Beitragsermäßigungen für einzelne Tierarten für den Fall der Bestandsfreiheit von mit Mitteln der Tierseuchenkasse bekämpften Tierkrankheiten festgesetzt, so werden diese nur gewährt, wenn eine amtliche Bescheinigung der zuständigen Veterinärbehörde über die Krankheitsfreiheit bis zum 15. Februar des Beitragsjahres bei der Tierseuchenkasse vorliegt. Die Verwaltung der Tierseuchenkasse kann in begründeten Einzelfällen Abweichungen von der vorgenannten Frist zulassen.

(7) Bestand am Stichtag aufgrund amtlich angeordneter Sperren eine erhebliche Überbelegung, kann die Tierseuchenkasse auf Antrag den Beitrag um den auf die Überbelegung entfallenden Anteil ermäßigen.

§ 5

(1) Hat der Tierbesitzer die Fristen nach § 4 Abs. 2 oder § 6 überschritten und kommt auch nach Mahnung seiner Melde- oder Zahlungspflicht nicht nach, werden ihm zusätzlich die Auslagen, die der Tierseuchenkasse bei der Erhebung (Meldung der vorhandenen Tierzahlen), Festsetzung (Veranlagung der Beitragsschuld), dem Einzug und der Abrechnung (Einzugsverfahren zum Fälligkeitszeitpunkt und notwendige Vollstreckungsverfahren) entstehen, auferlegt. Berechnet werden hier die pro Einzelfall angefallenen Kosten mindestens jedoch ein Pauschalbetrag in Höhe von 25,00 EUR für den angefallenen Personal- und Sachaufwand.

(2) Die Festsetzung von Mahngebühren und die Erhebung von Säumniszuschlägen bei Beitragsverzug und Meldeverzug erfolgt nach den Regelungen des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes sowie des Landesgebührengesetzes des Landes Rheinland-Pfalz in der jeweils gültigen Fassung und bleibt von Bestimmungen des Abs. 1 unberührt.

§ 6

(1) Stundungen von Beiträgen und sonstigen Forderungen der Tierseuchenkasse werden grundsätzlich nur auf schriftlichen Antrag vor der ersten Mahnung gewährt. Ausnahmsweise kann eine Stundung auch noch nach diesem Zeitpunkt erfolgen, wenn der Anspruchsgegner glaubhaft nachweist, dass eine sofortige Einziehung für ihn eine besondere Härte bedeuten würde. § 59 Abs. 1 Nr. 1 Landeshaushaltsordnung und die hierzu erlassenen Verwaltungsvorschriften sind hierbei zu beachten.

(2) Stundungen werden grundsätzlich nicht bei einer Gesamtforderung von unter 100,00 EUR gewährt. Bei Insolvenzverwaltung oder ähnlichen Zwangsverwaltungen kann von diesem Grundsatz abgewichen werden, wenn der Verwaltung der Tierseuchenkasse ein Tilgungsplan vorgelegt wird.

(3) Stundungen können grundsätzlich nur für Forderungen aus dem aktuellen Jahr jeweils bis zum Jahresende gewährt werden. Bei Insolvenzverwaltung oder ähnlichen Zwangsverwaltungen kann von diesem Grundsatz abgewichen werden, wenn der Verwaltung der Tierseuchenkasse ein Tilgungsplan vorgelegt wird.

(4) Erreichen die nach § 59 Abs. 1 Nr. 1 Landeshaushaltsordnung und den hierzu erlassenen Verwaltungsvorschriften zu berechnenden Stundungszinsen nicht einen Mindestbetrag von 10,00 EUR, so werden pauschal 10,00 EUR erhoben. Auf die Zinserhebung kann im Einklang mit den geltenden Haushaltsvorschriften je nach Lage des Einzelfalles abgesehen werden, wenn der Anspruchsgegner in seiner wirtschaftlichen Lage schwer geschädigt würde.

§ 7

Die Beiträge werden gemäß § 12 Abs. 2 LTierSG am 15. Mai eines jeden Jahres fällig.

§ 8

(1) Diese Satzung tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2011 in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Beitragssatzung der Tierseuchenkasse vom 5. April 2006 (StAnz. Nr. 14) zuletzt geändert vom 23. April 2009 (StAnz. Nr. 15) außer Kraft.

Bad Kreuznach, den 12. Mai 2011

Der Vorsitzende
der Tierseuchenkasse Rheinland-Pfalz

Heribert Metternich

Anlage 1 zu § 1 Abs. 1 der Beitragssatzung der Tierseuchenkasse vom 12. Mai 2011

"Beitragssätze 2011

Als Tierseuchenkassenbeitrag sind zu entrichten:

1. Pferde 0,00 EUR je Tier

2. Rinder
unabhängig von der Bestandsgröße 6,50 EUR je Tier
für amtlich BHV1-freie Bestände 4,50 EUR je Tier

für amtlich anerkannt BHV1-freie Bestände mindestens pro Bestand 10,00 EUR

für Bestände ohne amtliche Anerkennung der BHV1-Freiheit mindestens pro Bestand 100,00 EUR

3. Schweine
unabhängig von der Bestandsgröße
Sau (inklusive Saugferkel), Eber 1,50 EUR je Tier
Sau im spezialisierten Wartebetrieb 1,00 EUR je Tier
Sau im spezialisierten Deckbetrieb 0,80 EUR je Tier
Sau im spezialisierten Abferkelbetrieb (inklusive Saugferkel) 1,50 EUR je Tier
Mastschwein, ungedeckte Jungsau 0,25 EUR je Tier
Ferkel (vom Absetzen bis höchstens 30 kg Lebendgewicht) 0,10 EUR je Tier
Mindestens pro Bestand 10,00 EUR

4. Schafe
unabhängig von der Bestandsgröße 1,50 EUR je Tier
für über 9 Monate alte Tiere

Mindestens pro Bestand 10,00 EUR

5. Ziegen
unabhängig von der Bestandsgröße 1,00 EUR je Tier
für über 9 Monate alte Tiere

Mindestens pro Bestand 10,00 EUR

6. Bienenvölker 0,00 EUR je Volk"